



FRAAMBEL:
 Aufgrund des (r)
 § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW S. 475),
 §§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes (BauG) in der Neufassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949), in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763),
 § 81 (4) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauNw) in der Fassung vom 26.6.1984 (GV. NW S. 419, ber. S. 532-SGV. NW. 232-),
 hat die Stadtvertretung Rütthen in der Sitzung am **27.5.86**.....die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

- A.) FESTSETZUNGEN** gemäß § 9 (1) bis (4) und (7) BBauG
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES**
 - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG**
 - MI** **MISCHGEBIET** gemäß § 6 Bau NVO, zulässig sind:
 1. Wohngebäude,
 2. Geschäfts- und Bürogebäude,
 3. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
 4. sonstige Gewerbebetriebe,
 5. Anlagen für Verwaltungen sowie kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
 6. Tankstellen.
 - ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE**
 Das ist der farblich so festgelegte und durch blaue Baugrenzen begrenzte Teil des Baugebietes, auf dem bauliche Anlagen errichtet werden dürfen. In Einzelfall darf jedoch der bebaubare Grundstücksanteil (= die zulässige Grundflächenzahl der Baugrundstücke nicht überschritten werden.
 - NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE**
 Nebenanlagen i. S. des § 14 (1) Bau NVO sind zulässig.
 - FÄCHEN FÜR GARAGEN**
 Garagen sind nur auf diesen Flächen und auf den überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
 - STRASSENABGRENZUNGSLINIE**
 - STRASSENVERKEHRSFLÄCHE**
 - MISCHVERKEHRSFLÄCHE**
 - BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT**
 - STRASSENBEGLEITERGRÜN**
 - 04** GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ) = bebaubarer Anteil des Baugrundstückes
 - 08** GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)
 - II** **ZAHLE DER VOLLESGHOSSE**
 zweigeschossig als Höchstgrenze
 - 0** OFFENE BAUWEISE
 - 0** BÄUME zu pflanzen.
- B.) FESTSETZUNGEN** gemäß § 9 (4) BBauG in Verbindung mit § 81 (4) BauNw
- GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN**
 - SD** nur Satteldächer zulässig, Dachneigung nicht unter 20°
 - SD/FD** Sattel- oder auch Flachdächer zulässig
 - FIRSTRICHTUNG DES HAUPTGEBÄUDES ZWINGEND**
 - Für Garagen können Flachdächer zugelassen werden.
- C.) SONSTIGE DARSTELLUNGEN** (keine Festsetzungen)
- FLURSTÜCKSGRENZEN MIT GRENZSTEINEN
 - VORHANDENE GEBÄUDE
- D.) HINWEIS**
 Der Fluchtlinienplan - Grabenweg - vom 06.10.1955 (veröffentlicht in Amtsblatt der Regierung in Arnsberg am 19.11.1955) als übergeleiteter Bebauungsplan gemäß § 173 BBauG. Dieser Bebauungsplan (Fluchtlinienplan) verliert in dem Teilbereich, den der Bebauungsplan Nr. 20 a umfasst, nach Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 20 seine Gültigkeit.

GLÜCKWÜNSCHEN
 Der Bebauungsplan tritt am Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten in Kraft.

Satzung der Stadt Rütthen vom 22.7.1986
BEBAUUNGSPLAN NR.20a M. 1:500
 GEBIET ZWISCHEN
 GRABENWEG UND LIPPSTÄDTER STRASSE

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST BESTANDTEIL DER NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE RATSSITZUNG VOM 27.5.86 TAGESORDNUNGSPUNKT NR. 9

L. P. Sch BÜRGERMEISTER
F. H. Sch RATSMITGLIED
Willy SCHRIFTFÜHRER

PLANUNG	BESCHEINIGUNG	AUFSTELLUNG	BÜRGERBETEILIGUNG	OFFENLEGUNG
Stadtverwaltung Rütthen Bauamt Rütthen, den 30. April 1984 Planungsstand 23.1.1985 <i>T. W.</i> Stadt/Direktor <i>T. W.</i> Planverfasser	Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist. Die Darstellung stimmt mit dem amtlichen Katasternachweis überein. Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichnungsverordnung vom 30.07.1981. Rütthen, den 26. MAI 1986 Der Oberkreisdirektor Im Auftrag: <i>K. W.</i> Kreisvermessungsamt Katasteramt	Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) BBauG gemäß § 2 a BBauG (1979) allgemein erörtert worden. Die Erörterung erfolgte nach den von der Stadtvertretung erlassenen Richtlinien als intensive Bürgerbeteiligung am 24.1.1984. Der Aufstellungsbeschluss ist am 13.1.1984 ortsüblich bekanntgemacht worden. Rütthen, den 13.1.84 Stadt/Direktor	Die Ziele und Zwecke dieser Planung sind gemäß § 2 a BBauG (1979) allgemein erörtert worden. Die Erörterung erfolgte nach den von der Stadtvertretung erlassenen Richtlinien als intensive Bürgerbeteiligung am 24.1.1984. Rütthen, den 25.1.84 Stadt/Direktor	Der Bebauungsplan Nr. 20 a der Stadt Rütthen hat mit Begründung gemäß § 2 a (6) BBauG (1979) vom 4.3.1985 bis 4.4.1985 öffentlich ausgestellt. Ort und Dauer der Offenlegung sind gemäß § 2 a (6) BBauG (1979) am 16.2.1985 bekanntgemacht worden. Rütthen, den 9.4.85 Stadt/Direktor
BESCHLUSS	GENEHMIGUNG	RECHTSVERBINDLICHKEIT	BEGLAUBIGUNG	
Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BBauG von der Stadtvertretung Rütthen am 27.5.86 als Satzung beschlossen worden. Rütthen, den 27.5.86 <i>L. P. Sch</i> Bürgermeister <i>Willy</i> Schriftführer	Gemäß § 11 BBauG (1979) genehmige ich hiermit diesen von der Stadtvertretung Rütthen als Satzung beschlossenen Bebauungsplan Nr. 20 a. Arnsberg, den 4.7.1986 Der Regierungspräsident Im Auftrag: <i>Z. W.</i> Der Regierungspräsident Arnsberg	Die Genehmigung gemäß § 11 BBauG sowie Ort und Zeit der Auslegung wurden am 22.7.1986 bekannt gemacht. Mit Wirksamwerden der Bekanntmachung ist dieser Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden. Gemäß § 12 BBauG liegt dieser Bebauungsplan mit Begründung ab sofort bei der Stadtverwaltung - Bauamt - Rütthen zu jedermanns Einsicht während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus. Rütthen, den 22.7.1986 <i>L. P. Sch</i> Bürgermeister	Die Übereinstimmung dieser Plankopie mit dem rechtmäßigen Bebauungsplan Nr. 20 a der Stadt Rütthen vom wird hiermit beglaubigt. Rütthen, den Der Stadtdirektor	